Satzung über die Benutzung von Spielplätzen in der Gemarkung der Gemeinde Reinstädt mit den Orten Geunitz, Zweifelbach, Bergern

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Reinstädt folgende Satzung:

§1 Geltungsbereich

Diese Spielplatzsatzung gilt für das Gemeindegebiet von Reinstädt, Geunitz, Zweifelbach sowie Bergern und für Spielplätze, die von der Gemeinde Reinstädt betrieben werden.

§ 2 Spielplatzeinrichtung

Zur Spielplatzeinrichtung gehören Spielgeräte und wenn vorhanden, Bänke und Papierkörbe.

§ 3 Benutzung der Spielplatzeinrichtung

- 1. Der Kinderspielplatz ist eine Einrichtung der Gemeinde, die allen Familien zugutekommen soll. Bei der Benutzung ist auf diesen gemeinsamen Zweck Rücksicht zu nehmen.
- 2. Der Platz darf nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang von Kindern bis zu 14 Jahren und ihren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- 3. Die Anlagen und Einrichtungen sind zu schonen, sie dürfen nur in einer ihrem Zweck entsprechenden Weise benutzt werden.
- 4. Der Platz ist von den Benutzern ordentlich und sauber zu halten.
- 5. Es ist darauf zu achten, dass Kinder beim Spielen nicht mutwillig gestört und an der Benutzung der Einrichtung gehindert werden.
- 6. Radfahren, Mofafahren und Fußballspielen sind auf dem Spielplatz strengstens verboten.
- 7. Das Mitbringen von Hunden auf den Spielplatz ist verboten.

§ 4 Haftung

- 1. Die Gemeinde haftet bei Verletzung durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 2. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benutzung der Anlagen entstehen oder die sich Kinder untereinander zufügen.
- 3. Sie haftet nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen.

4. Für eingetretene Schäden durch unsachgemäße Benutzung der Spielgeräte haftet der Verursacher.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Wer den Verboten des § 3 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 4 und 5 Thüringer Kommunalordnung nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.
- 2. Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 3 Abs 2 den Spielplatz außerhalb der Zeiten nutzt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 3, 4 und 5 die Anlagen beschädigt, zerstört oder entfernt, die Benutzung des Spielplatzes verhindert,
- 3. entgegen § 3 Abs. 6 auf dem Spielplatz mit einem Fahrrad oder Mofa fährt oder Fußball spielt,
- 4. entgegen § 3 Abs. 7 Hunde auf den Spielplatz mitbringen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.07.2001 außer Kraft.

Reinstädt, den 15.06.2017